

Die Hamelner Erklärung

Am 12. Dezember 2014 haben sich fast alle Landkreise entlang des Trassenvorschlags Mitte/West in Hameln getroffen und die folgende, gemeinsame Erklärung verabschiedet:

- 1) Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende an. Ebenso erkennen wir die Notwendigkeit eines Ausbaus der Infrastruktur an, die den veränderten Bedingungen der Energieerzeugung gerecht wird, soweit der Bedarf an Netzausbauprojekten hierfür im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes nachgewiesen ist.
- 2) Der geplante Umbau der Energiewirtschaft wird Wirtschaft und Gesellschaft langfristig zugutekommen.
- 3) Die Lasten müssen daher ebenso gemeinsam getragen werden. Sind Belastungen ohne korrespondierende Vorteile – wie durch den Trassenbau – unvermeidlich, so sind diese Belastungen durch geeignete technische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten fallen der Gesamtheit zur Last.
- 4) Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist wünschenswert. Gleichwohl müssen auch beschleunigte Verfahren sowohl bei der Auswahl von Leitungstechnologien sowie von Suchräumen, Grobkorridoren und Detailkorridoren rechtsstaatlichen Grundsätzen, guter fachlicher Praxis und dem Gebot der Willkürfreiheit folgen. Die Wahl des besten Korridors muss transparent und Schritt für Schritt nachvollziehbar sein.
- 5) Die Träger öffentlicher Belange sind intensiv fachlich zu beteiligen. Sofern eine Befassung kommunaler Räte und Kreistage erfolgt, sind diese mit ihren jeweiligen Forderungen zu berücksichtigen.

6) Maßgebliche Kriterien für die Auswahl darf nicht die vordergründige Wirtschaftlichkeitsberechnung des beantragenden Unternehmens sein. Auswahl, Gewichtung und Anwendung der Kriterien müssen vielmehr vorher bekannt sein und den Grundsätzen guter fachlicher Praxis folgen.

7) Wir fordern daher die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, in ihren jeweiligen Zuständigkeits-bereichen dafür Sorge zu tragen, dass...

- die Bundesnetzagentur diesen Prüfmaßstab im Rahmen der Antragsprüfung nach §6 NABEG und bei den Vorgaben für Untersuchungsrahmen, Methode, Kriterien und SUP berücksichtigt, und insoweit ergebnisoffen in die Prüfung geht.
- Gegenstand der alternativen Prüfung alle großräumigen Trassenkorridore und nicht nur der Vorschlagskorridor des Betreibers sind.
- alle Alternativen mit gleicher Prüfungstiefe untersucht werden.
- im Bundesbedarfsplangesetz die Voraussetzungen für die Erdverkabelung, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erweitert werden, wobei die Mehrkosten wie im EnLAG auf alle Netzbetreiber umgelegt werden.
- die inhaltliche Trennung der Zuständigkeiten des Vorhabenträgers und der Bundesnetzagentur im gesamten Verfahren gewährleistet wird, und die Bundesnetzagentur in der Lage bleibt oder in die Lage versetzt wird, eigenständig und ohne Präjudizierung zu prüfen.
- die gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geschaffen werden, insbesondere durch Erdverkabelung, Belastungen gering zu halten.



Verantwortlich:

**Geschäftszimmer des Vereins
„Bündnis Hamelner-Erklärung e.V.“**

Süntelstraße 9
31785 Hameln
Tel.: 05151/ 903 - 9904
nikola.stasko@hameln-pyrmont.de

beraten von:

WOLTER HOPPENBERG
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB



**Hamelner
Erklärung**
www.hamelner-erklaerung.de

SuedOstLink Stand und Ausblick Mitte 2019

Hamelner

Erklärung



Zur Planungsgeschichte des SuedOstLinks

Der SuedOstLink wird zwischen den geplanten Konverterstandorten Wolmirstedt (bei Magdeburg) und Isar (bei Landshut) auf ca. 534 km Länge die drei Bundesländer Sachsen-Anhalt (ca. 191 km), Freistaat Thüringen (ca. 83 km) und Freistaat Bayern (ca. 260 km) durchqueren. Er markiert die östlichste der vier großen Stromübertragungsleitungen, die nach dem Bundesbedarfsplan (BBPIG) 2012 die Bundesrepublik Deutschland als Hochspannungs-gleichstromübertragungen (HGÜ) von Norden nach Süden durchqueren sollen. Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission und TenneT TSO planen das Vorhaben mit einer Übertragungsleistung von 2 GW gemeinsam, wobei 50Hertz Transmission die Strecke durch Sachsen-Anhalt und Thüringen verantwortet, während TenneT TSO für die Strecke durch den Freistaat Bayern zuständig ist.

Die Planung des SuedOstLinks blickt bereits auf eine wechselvolle Geschichte zurück. Die Erforderlichkeit der Stromtrasse wurde im Rahmen des Bundesbedarfsplans (2012) im Jahr 2013 durch einen Bundestagsbeschluss gesetzlich verankert. Jedoch stießen 2014 die ersten Freileitungsplanungen auf erhebliche Akzeptanzwiderstände. Beim Koalitionsgipfel am 1. Juli 2015 einigten sich die Koalitionsspitzen der damaligen Bundesregierung, unter ihnen auch der bayerische Ministerpräsident, auf die Realisierung der im Bundesbedarfsplan festgelegten HGÜ-Leitungen als vorrangig als Erdkabel zu verlegende Verbindungen. Unter dieser Prämisse wurde für den Süd-Ost-Link auf der bayrischen Seite ein nochmals neuer Netzknoten bestimmt, nämlich Isar bei Landshut. Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 4. Dezember 2015 das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus, dem der Bundesrat am 18. Dezember 2015 zustimmte. Darin wird unter anderem ein Erdkabelvorrang für die HGÜ-Leitungen festgelegt.

Als Folge des Erdkabelvorrangs haben die Netzbetreiber TenneT und 50Hertz die Trassenplanungen im Jahr 2016 neu aufgenommen. Am 28. September 2016 stellten TenneT und 50Hertz die von ihnen ermittelten Vorschlagstrassenkorridore im Rahmen einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit vor. Mit einigen leichten Änderungen im Trassenverlauf stellten diese Vorschlagskorridore den Kern der NABEG §6-Anträge für den SuedOstLink dar, die ab März 2017 für alle vier Abschnitte bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurden. Die Planungsabschnitte gliedern sich wie folgt:

Abschnitt A: Wolmirstedt bis Landesgrenze Sachsen-Anhalt-Thüringen (50Hertz)

Abschnitt B: Thüringen (50Hertz)

Abschnitt C: Landesgrenze Thüringen-Bayern bis Schwandorf (TenneT)

Abschnitt D: Schwandorf bis UW Isar (TenneT)

Zum derzeitigen Verfahrensstand

Mit den in Kürze zu erwartenden Erörterungsveranstaltungen steht der SuedOstLink kurz vor Beendigung der Bundesfachplanung. In diesen Veranstaltungen werden die zum Trassenkorridor in der laufenden Konsultation vorgebrachten Einwendungen letztmalig diskutiert. Mit einer dann folgenden Entscheidung der Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors ist diese Planungsphase abgeschlossen. Im direkten Anschluss werden regional verteilte Planfeststellungsverfahren zur konkreten Festlegung der Erdkabelleitung folgen. Hierbei wird es darauf ankommen, dass die örtlich konkretisierten Interessen der Landkreise, Städte und Gemeinden in den Planungen der beiden Netzbetreiber TenneT und 50 Hertz weitestgehende Berücksichtigung finden. Alle Maßnahmen, die einer Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen dienen, müssen im Planfeststellungsbeschluss ihren Ausdruck finden.

Was können Bürger und Kommunen gegenwärtig tun?

Jetzt Einfluss auf den Korridorverlauf nehmen

Mit der Ende 2019 zu erwartenden Entscheidung der Bundesnetzagentur über den Trassenkorridor wird eine für die nachfolgende Planfeststellung verbindliche Festlegung getroffen. Die Erdkabelleitung muss dann zwingend innerhalb des festgelegten Trassenkorridors (voraussichtliche Breite 1 km) verlaufen. Für alle davon betroffenen Landkreise, Städte und Gemeinden wird dies von weitreichender Bedeutung sein. Es gilt darum, rechtzeitig Einfluss zu nehmen! Dabei sollten wir die derzeit laufende förmliche Beteiligung nutzen, um uns einzumischen. Für den Abschnitt D: Raum Schwandorf – Isar besteht für die Öffentlichkeit noch bis zum 11. Juli 2019 die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern und Einwendungen zu erheben.

Die Antragsunterlagen sind u.a. im Internet auf der Website der Bundesnetzagentur offengelegt (www.netzausbau.de). Die Kommunen sollten jetzt kurzfristig eine qualifizierte Stellungnahme abgeben. Dazu empfiehlt sich gute Vorbereitung. Schaffen Sie dazu die fachlichen und personellen Voraussetzungen, auch zur Kontrolle der strategischen Umweltprüfung.

Regional- und Bauleitplanung mit der Linienführung abgleichen!

Nun, da ein Vorzugskorridor von den Netzbetreibern im Beteiligungsverfahren präsentiert ist, sollte dieser von allen Landkreisen, Städten und Gemeinden aus ihrer jeweiligen Perspektive überprüft werden. Ist der von TenneT favorisierte Verlauf eines Trassenkorridors wirklich vorzugswürdig? Hier und heute sind die dazugehörigen Argumente - auch wiederholt - vorzubringen, die für die eine und gegen die andere Alternative sprechen. Nutzen Sie die Möglichkeiten der förmlichen Beteiligung (u.a. www.netzausbau.de) und setzen Sie das Bündnis in Kenntnis! Wir werden Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen.

In Bezug auf die kommunale Bauleitplanung sollten sich die kommunalen Bau- und Planungsämter gegenwärtig, dass mit der Bundesfachplanung neue Regeln einhergehen. Konflikte mit Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen sind in der Bundesfachplanung nicht nach Maßgabe des § 7 bzw. § 38 BauGB zu lösen. Der Bundesfachplanung fehlt bereits die unmittelbare Außenwirkung. Die Bundesnetzagentur hat die in der Bauleitplanung ggf. zum Ausdruck kommenden Konflikte mit kommunalen Belangen jedoch in der Abwägung ihrer Entscheidung nach § 12 NABEG zu berücksichtigen. In der nachfolgenden Planfeststellung gelten dann § 7 und § 38 BauGB.

Für einzelne Abschnitte der Bundesfachplanung kann die Bundesnetzagentur eine Veränderungssperre erlassen. Damit werden alle Vorhaben und insbesondere bauliche Anlagen gehindert, die der Verwirklichung der Leitung entgegenstehen - aufgrund der Korridorbreite von 1.000 m eine möglicherweise erhebliche Behinderung kommunaler Gestaltungsfreiheit.

Konstruktive Bürgerinitiativarbeit

Bürgerinitiativen haben wichtige Informationen zu konkreten Konfliktpunkten beigetragen. Bürgerinitiativen und Landkreisbündnis haben vereint zum Erfolg des Erdkabelvorrangs beigetragen. Allerdings wird eine Zusammenarbeit dann schwierig, wenn Fundamentalopposition betrieben wird. Die Notwendigkeit der Leitungen steht heute nicht mehr zur Disposition, denn der Bundestag hat im Bundesbedarfsplangesetz darüber verbindlich entschieden. Bundesnetzagentur und Netzbetreiber sind an die gesetzliche Entscheidung des Parlaments gebunden. Politische Mehrheiten für eine völlige Umkehr sehen wir nicht. Vielmehr brauchen wir jetzt alle Kräfte, um unsere Interessen in den laufenden Verfahren zu behaupten. Das schließt nicht aus, auf der politischen Ebene über den Sinn der Energiewende politisch zu diskutieren.

Das Bündnis stärken!

Die vielfältigen Analogien zwischen SuedLink und Sued-OstLink, nicht zuletzt im Stand der Bundesfachplanung, haben zu einem zunehmenden fachlichen Austausch betroffener Landkreise geführt. Am 12.03.2018 wurde anlässlich einer vom Verein Bündnis Hamelner Erklärung e.V. veranstalteten Mitgliederversammlung und „Fachkonferenz Naturschutz an HGÜ-Erdkabeltrassen“ der Ausschuss SuedOstLink im Verein Bündnis Hamelner Erklärung e.V. gegründet. Gründungsmitglieder dieses Ausschusses sind die Landkreise

Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth, Hof, Schwandorf, Regensburg und die Stadt Weiden an der Oberpfalz. Alle genannten Kommunen haben einen Kreistagsbeschluss zum Bündnisbeitritt herbeigeführt und stärken mit ihrer personellen und finanziellen Unterstützung die Arbeit des Bündnisses insgesamt. Dieser Start des Ausschusses SuedOstLink wird voraussichtlich noch weitere Landkreise ermutigen, sich dem Verein Bündnis Hamelner Erklärung anzuschließen und dessen Durchsetzungskraft weiter zu stärken.

Welche Ziele setzt der Verein Bündnis Hamelner Erklärung für den SuedOstLink?

Rahmenbedingungen für die Planfeststellung festlegen!

Die bisher erreichten Erfolge des Landkreisbündnisses beruhen v.a. auf der gemeinsamen Interessenvertretung und dem solidarischen Zusammenstehen der beteiligten Landkreise gegenüber den Netzbetreibern und den beteiligten Bundesministerien und -behörden. Bei überregionalen Infrastrukturprojekten von der Dimension eines SuedOstLinks werden die Interessen einer einzelnen Kommune schnell einmal von den übergeordneten Interessen überrollt. Auch verfügt der einzelne Landkreis im Allgemeinen nicht über die finanziellen Mittel, ausgewiesene Planungs- und Rechtsexperten zu beauftragen. Dem Landkreisbündnis ist es aber gelungen, eine gemeinsame Interessenvertretung der Landkreise auf der Basis fachkundiger rechtlicher und planerischer Expertise zu organisieren. Anders als der einzelne Landkreis wird der Verein Bündnis Hamelner Erklärung von TenneT, Bundesnetzagentur und Bundestag als Vertretung von Bürger und Kommunalinteressen auf Augenhöhe angehört und wertgeschätzt.

Der Zusammenhalt muss jetzt genutzt werden, um die Rahmenbedingungen für die nach der Bundesfachplanung einsetzenden Planfeststellungen festzuschreiben. Es gilt dabei auf jeden Fall zu verhindern, dass wieder nur der jeweils einzelne Landkreis den Planfeststellungen gegenübersteht, die aufgrund ihrer höheren Konkretheit in kleinere Strecken aufgeteilt werden. Gemeinsam unter allen Landkreisen geteilte Ziele wie etwa die Festschreibung eines Wärmemonitorings am Erdkabel für die ersten Betriebsjahre müssen jetzt als Rahmenbedingung für die Planfeststellungen durchgesetzt werden. Denn es ist absehbar, dass hierzu dem einzelnen Landkreis in späteren Planungsphasen die Durchsetzungskraft fehlen wird.

Die Berater des Landkreisbündnisses werden zwei Positionspapiere zu a) Rahmenbedingungen für die

Planfeststellung und b) Anforderungen an die Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 12 (Abschluss der Bundesfachplanung) ausarbeiten und mit dem Vorstand des Vereins Bündnis Hamelner Erklärung abstimmen. Der Vorstand des Landkreisbündnisses wird diese Positionen mit den wichtigsten Länderbehörden abstimmen und gegenüber den Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur, dem Bundeswirtschaftsministerium und Bundestag vertreten. Ziel dabei ist, dass diese Rahmenbedingungen für die Planfeststellung von der Bundesnetzagentur verbindlich vorgegeben werden.

Neben der strategischen Ausrichtung des Landkreisbündnisses geht es auch weiter um eine Begleitung der laufenden Planung. In den jetzt laufenden vertiefenden Untersuchungen geht es u.a. um eine größtmögliche Ausschöpfung von Bündelungsmöglichkeiten. Wir empfehlen den Landkreisen, die Fragen einer Bündelung in jeder Region sorgfältig zu prüfen und mit TenneT zu verhandeln. Gerne stehen Ihnen unsere Berater dabei unterstützend zur Seite.

